

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Bund-Verlag GmbH

Inhalt

In eigener Sache	1
Kontaktseminar 2000	1
8. Sozialrechtslehrertagung in Regensburg	2
Demnächst im Internet	3
Soziale Sicherheit und Wettbewerb	3
Impressum	4
Ausblick	4

In eigener Sache

Der März 2000 war für die Zunft der Sozialrechtler ein aktiver Monat, schloss sich doch dem Kontaktseminar in Kassel direkt die achte Tagung der Sozialrechtslehrer in Regensburg an. Vom Kontaktseminar, bei dem in diesem Jahr das SGB III im Vordergrund stand, berichtet Dr. Peter Udsching. „Stand und Zukunft der Sozialrechtslehre“ beschäftigten die Teilnehmer in Regensburg: Darüber berichtet Professor Dr. Eberhard Eichenhofer.

Für das nächste Mitteilungsblatt, dessen **Redaktionsschluss der 15. 10. 2000** ist, laden wir wieder sehr herzlich unsere Verbandsmitglieder ein, die Arbeit in ihren Verbänden für das deutsche, aber auch internationale Sozialrecht zu beleuchten. Beiträge senden Sie bitte direkt an die Redaktion.

Mit diesem Mitteilungsblatt ergeht die **Einladung zur nächsten Bundestagung** des Deutschen Sozialrechtsverbandes, die am 12. und 13. Oktober 2000 in Mainz stattfinden wird. Sie beschäftigt sich mit dem spannenden Thema „Soziale Sicherheit und Wettbewerb“. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass auch dieses Thema wieder von höchster Aktualität sein wird, betrachtet man nur die Diskussionen im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Kontaktseminar 2000

Das 32. Kontaktseminar, das vom 6. bis 8. März 2000 in Kassel stattfand, widmete sich aktuellen Fragen des Arbeitsförderungsrechts und des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens. Der Veranstaltungsort, das Verwaltungsseminar der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in Kassel, konnte hierbei ein Jubiläum feiern: es war das 25. Kontaktseminar, das in den bewährten Räumlichkeiten durchgeführt wurde. Wie immer war der Gastgeber auf den Ansturm der zahlreichen auswärtigen Tagungsteilnehmern bestens vorbereitet; ein besonderes Lob verdient erneut die hervorragende kulinarische Betreuung durch die Küche des Hauses. Beste Bedingungen also für tiefgründige Analysen komplexer Rechtsprobleme, für anspruchsvolle Diskussionen und für gewinnbringende Gespräche am Abend. Das Eröffnungsreferat entführte die Teilnehmer gleich in eine zunehmend an Bedeutung gewinnende Dimension des Sozialrechts: die Verflechtung der nationalen Rechtsordnung mit dem internationalen und vor allem mit dem Europarecht. In seinem Referat über „Die Geltung des Territorialitätsprinzips bei Leistungen an Arbeitslose sowie europarechtliche Bezüge“ untersuchte **Richter am Landessozialgericht Bernd Mutschler**, z. Zt. wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG, vor allem die leistungsrechtliche Position von Drittstaatsangehörigen, die nicht in Deutschland wohnen, hier aber beschäftigt sind oder waren. Er kam zu dem Ergebnis, daß der Ausschluß von Personen mit Auslandswohnsitz aus dem Leistungsspektrum der Arbeitslosenversicherung zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig sei; im Hinblick auf die Gruppe der Grenzgänger mache Art 3 Abs. 1 GG jedoch eine Ausnahme erforderlich: durch Beiträge erarbeitete Leistungsansprüche müßten erfüllt werden, soweit die leistungsrechtlichen Voraussetzungen im übrigen erfüllt seien. Es schloß sich eine lebhaft Diskussion über die Frage an, ob

das BVerfG, wie im Beschluß vom 30.12.1999 (1 BvR 809/95) geschehen, hierüber in einem Kammerbeschluß entscheiden durfte.

Am Nachmittag des ersten Tages widmete sich das Seminar einem Thema, das in nahezu allen Bereichen des Sozialrechts eine Rolle spielt, im Arbeitsförderungsrecht jedoch eine dominierende Bedeutung hat: der vorläufigen Gewährung von Sozialleistungen. In seinem Referat über „Vorläufige Verwaltungsakte und Verwaltungsakte unter Vorbehalt im Arbeitsförderungsrecht“ entwarf **Priv. Doz. Dr. Raimund Schmidt - De Caluwe** (Universität Gießen) eine Systematik des Rechts der vorläufigen Leistungsgewährung und bot für Problemschwerpunkte Lösungsvorschläge an, die von den Teilnehmern eingehend diskutiert wurden.

„Die Grundsätze des SGB III“ standen am Vormittag des zweiten Tages auf dem Programm. **Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer** (Universität Jena) versuchte in einer wie gewohnt engagierten und lebhaften Darstellung deutlich zu machen, daß der Leitsatz der Übertragung des Sozialrechts in das SGB, nämlich eine Kodifikation bei begrenzter Sachreform zu schaffen, auf das SGB III nicht ohne weiteres zutrefte. In einigen Änderungen des SGB III gegenüber dem AFG seien Grundsätze enthalte, denen ein neues Leitbild des Sozialstaates zugrunde liege. Von daher mache das SGB III einen tiefgreifenden Perspektivenwechsel deutlich. Dahinter stecke die Vision des „aktivierenden Sozialstaats“, für den Anthony Giddens die Maxime aufstelle „no rights without responsibility“.

Abweichend von der ursprünglichen Terminplanung widmete sich der Nachmittag des zweiten Tages der Zukunft und einer möglichen Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Alhi). **Richter am BSG Dr. Wolfgang Spellbrink** untersuchte im Hinblick auf eine in der Diskussion stehende Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe vor allem die verfassungsrechtliche Stellung des Anspruchs auf Alhi. Sein

Ergebnis: Alhi sei nicht Fürsorge-, sondern Sozialversicherungsleistung; eine Einbeziehung der Alhi in die Sozialhilfe begegne deshalb erheblichen Bedenken. Im Anschluß hieran verdeutlichte **Reg. Dir. Susanne Hoffmann** (BMA) die Schwierigkeiten rechtlicher und institutioneller Art bei einer Zusammenführung von Alhi und Sozialhilfe. Sie versorgte die Teilnehmer mit einer Fülle interessanter Daten zur Sozial- und Arbeitslosenhilfe; auf ein vom Gesetzgeber anzustrebendes Ziel und konkrete Lösungen wollte sie sich jedoch nicht festlegen. Angesichts Ihres materialreichen Vortrags entwickelte sich jedoch eine äußerst lebhaft Diskussions.

Der Vormittag des dritten Seminartages beschäftigte sich wiederum mit Themen aus dem allgemeinen Sozialverwaltungsrecht, die im Arbeitsförderungsrecht eine besondere Bedeutung haben. In seinem Referat über „Die Bindungswirkung von Verwaltungsakten unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsförderungsrechts“ untersuchte **Richter am BSG Wolfgang Eicher** vor allem „das Dogma des Verfügungssatzes“ und analysierte die Faktoren, die bei typischen Entscheidungen im Bereich des Arbeitsförderungsrechts Gegenstand von Verfügungen sind. **Richter am BSG Peter - Bernd Lüdtk**e stellte in seinem Referat die Systematik der Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten im Sozialrecht vor und arbeitete die im Arbeitsförderungsrecht bestehenden Besonderheiten heraus. Einen Schwerpunkt seiner Ausführungen bildete die ins SGB III neu aufgenommene Verpflichtung zur aktiven Beschäftigungssuche. Lüdtk machte deutlich, daß das Arbeitsamt insoweit nur dann zu Sanktionen berechtigt ist, wenn es den Arbeitslosen zuvor darauf hingewiesen hat, daß dieser eigene Bemühungen nachzuweisen hat.

Speziell für die unter den Seminarteilnehmern zahlreich vertretenen Richter und die Verwaltungsbeamten, die als Sitzungsvertreter an sozialgerichtlichen Verfahren teilnehmen, war die abschließende Veranstaltung zum gerichtlichen Verfahrensrecht von Interesse. **Frau Reg. Dir. Freund** (BMA) stellte den Inhalt der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novelle des SGG vor, wobei sie beim einstweiligen Rechtsschutz einen besonderen Schwerpunkt setzte. Die Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz sollen weitgehend denjenigen der VwGO entsprechen. Daneben geht es in der angestrebten Novelle vor allem um die Ein-

führung von Gerichtsgebühren im SGG-Verfahren, die jedoch nach Darstellung der Referentin bei den Ländern noch umstritten ist.

Die komprimierte Form des Kontaktseminars hat sich bewährt. Zwar stellt die mit der Verkürzung auf drei Tage einhergehende Intensivierung des auf den einzelnen Tag entfallenden Programms erhöhte Anforderungen an die Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit der Teilnehmer. Es bleibt jedoch noch ausreichend Zeit für Gespräche außerhalb des Seminarprogramms. Außerdem wirkt die wohlthuend ruhige Atmosphäre der Tagungsstätte streßvermeidend. Der Vorstand des Verbandes konnte mit Zufriedenheit feststellen, daß auch das 32. Kontaktseminar so gut wie ausgebucht war.

Peter Udsching

8. Sozialrechtslehrertagung in Regensburg

Vom 9. – 10. März 2000 fand an der Universität Regensburg die 8. Sozialrechtslehrertagung statt. Sie widmete sich dem Stand und der Zukunft der Sozialrechtslehre. Als die Tagung geplant wurde, deuteten die Anzeichen auf eine tiefgreifende Reform der Juristenausbildung hin. Mittlerweile hat die Aufbruchstimmung nachgelassen. Vieles deutet darauf hin, daß auch in Zukunft alles mehr oder weniger beim alten bleibt. Dessen ungeachtet diente die Tagung der Verständigung über die Rolle, die das Sozialrecht in der akademischen Ausbildung des nächsten Jahrzehnts einzunehmen hat.

Prof. Dr. Ingwer Ebsen (Universität Frankfurt am Main) erstattete ein Gutachten über die Lehre des Sozialrechts an den deutschen Universitäten. Dieses schloß sich an die in früheren Zeiten seitens des Sozialrechtsverbandes veranlaßte Darstellung vergleichbarer Art aus der Feder von Hans F. Zacher, Bernd Baron von Maydell und Gerhard Igl an. Das Sozialrecht ist danach zwar in allen Bundesländern (mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz) als Wahlfach vorgesehen. Soweit es jedoch als alleiniges Wahlfach angeboten wird, wird es nur von einem sehr kleinen Teil der Studierenden

als Examensfach gewählt. Wird das Sozialrecht dagegen mit dem Arbeitsrecht kombiniert angeboten, ist der Zuspruch deutlich höher. Ausbildungspolitisch tut sich also die Alternative auf zwischen „möglichst viel Sozialrecht in möglichst wenig Köpfen oder wenig Sozialrecht in relativ vielen Köpfen.“ Ebsen ging den Gründen für dieses Phänomen nach und erklärte dies im wesentlichen aus der „Sperrigkeit“ des Faches. Die begriffliche und thematische Geschlossenheit und nicht zuletzt eine nur schwer durchdringliche Paragraphenfülle machen das Sozialrecht zu einem schwer vermittelbaren und deshalb wenig attraktiven Wahlfach. Die Bemühungen sollten sich freilich darauf konzentrieren, Schneisen durch den Dschungel des sozialrechtlichen Normengestrüpps zu schlagen.

Im Anschluß daran berichtete der Verfasser dieses Berichts über eine Erhebung der Sozialrechtslehre an Europas Universitäten. Gestützt auf eine Befragung von insgesamt 30 Kollegen aus neun europäischen Staaten wurde deutlich, daß auf dem europäischen „Kontinent“ das Sozialrecht mittlerweile gut etabliert ist. Dagegen fehlt es an einer sozialrechtlichen Tradition im angelsächsischen Sprachraum noch weitgehend. Insbesondere in den nordischen Staaten sowie in Westeuropa hat das Sozialrecht ein beachtliches Gewicht. Als Pflichtfach sowie als der Vertiefung dienendes Wahlfach ist es dort gut vertreten. Auch erste Ansätze zu Postgraduierten-Studiengängen und Doktoranden-Programmen lassen sich im Ausland finden. Auch Einzelheiten des Prüfungsverfahrens können für die deutsche Diskussion wichtig sein. Freilich gibt es einen wesentlichen Unterschied: Während in allen Nachbarländern ein Universitätsexamen besteht, ist Deutschland ein Land mit Staatsexamen.

Ministerialdirigent Heino Schöbel – Präsident Landesjustizprüfungsamtes des Freistaates Bayern – stellte die Überlegungen der Justizministerkonferenz zu einer Ausbildungsreform dar. Mit hintergründigem Humor wurden die unvereinbaren Ansprüche an eine Juristenausbildung formuliert. Das Sozialrecht nimmt dort auch in der Wahrnehmung der Praktiker des Prüfungswesens eine eher randständige Stellung ein. Reformüberlegungen stehen heute nicht primär im Zeichen didaktischer Ziele, sondern unter dem Gebot der leeren Kassen. Vor diesem Hintergrund wurde von Schöbel ein Modell der Juristenausbildungs-

reform zur Diskussion gestellt, die im wesentlichen auf einer Verallgemeinerung der einphasigen Juristenausbildung bei gleichzeitiger Verkürzung der Praxisphase beruht. Die Überlegungen gehen dahin, daß künftig die einzelnen Berufsfelder ihren juristischen Nachwuchs eigens ausbilden sollten. Dieses Modell steckt freilich voller Probleme. Denn dies bedeutete das definitive Ende des Voll- und Einheitsjuristen, der das deutsche Juristenausbildungssystem bisher kennzeichnete. Ob dieses Modell verwirklicht wird, erscheint heute zweifelhafter denn je. Allerdings schienen die Zeichen dahin zu deuten, daß die Wahlfachausbildung in die Verantwortung der einzelnen Fakultäten übergehen wird.

Prof. Dr. Winfried Boecken (Universität Koblenz) behandelte in seinem Referat das Zusammenspiel von Privatrecht und Sozialrecht, namentlich unter dem Blickwinkel der Verflechtung beider Gebiete. In seinen Betrachtungen kamen insbesondere die Zusammenhänge von Privatrecht und Arbeitsrecht, aber auch die Rückwirkungen des zivilen Schadensersatzrechts für das Sozialrecht namentlich im Rahmen des Regresses von Sozialleistungsträgern zur Sprache. Schließlich analysierte Boecken die Zusammenklänge von Unterhalts- und Sozialrecht. Die Verankerung des Faches in den privatrechtlichen Unterricht könnte verbessert werden, wenn die charakteristischen Berührungspunkte zwischen Sozialrecht und Privatrecht allgemein deutlicher hervorgehoben und dementsprechend auch verbreitet würden.

Professor Dr. Gerhard Igl analysierte in seinen Betrachtungen das Zusammenspiel von öffentlichem Recht und Sozialrecht. Er legte einen Hauptakzent auf die Illustration der Vernetzung beider Materien in der Lehre. Sowohl aus dem Blickwinkel des Verfassungs-, Verwaltungs- wie des Europarechts müsse es darum gehen, das proprium des Sozialrechts gegenüber den benachbarten öffentlich rechtlichen Basisdisziplinen herauszustellen. Seine Ausführungen gaben zahlreiche Anregungen für die Systematisierung des sozialrechtlichen Stoffes. Hier wurden Zielkonflikte offenkundig, die systematische Geschlossenheit und theoretische Grundlegung mit praktischem Interesse und dem Verlangen der Studierenden nach Konkretheit zu verknüpfen.

Professor Dr. Friedrich E. Schnapp (Ruhr-Universität Bochum) faßte am Ende die Überlegungen zur Ausbildung und zum Stu-

dium in einem Referat über die Zukunftsperspektiven der Sozialrechtslehre zusammen. Gestützt auf eine reiche Lehrerfahrung beleuchtete er noch einmal die Schwierigkeiten bei der Entstehung des Faches als akademische Disziplin in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren. Er stellte den Zusammenhang zwischen studentischen Erwartungen und didaktischen Möglichkeiten heraus und er versuchte im wesentlichen die Schwierigkeiten zu beleuchten, die eine Überwindung der sperrigen Materie Sozialrecht im akademischen Alltagsleben bezeugnet.

Die Tagung fand in einem kollegialen Geist statt. Der äußere Rahmen war glücklich gefügt. Professor Dr. Ulrich Becker (Universität Regensburg) hatte als Hausherr gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Lehrstuhls dezent, aber doch bestimmend gewirkt und wesentlich zum beeindruckenden Gelingen dieser Tagung beigetragen. Im Namen des Deutschen Sozialrechtsverbandes sei allen Akteuren und Teilnehmern auch an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt!

Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer

Soziale Sicherheit und Wettbewerb

„Soziale Sicherheit und Wettbewerb“ – unter diesem Thema wird der Deutsche Sozialrechtsverband eine hochaktuelle und grundsätzliche Frage auf seiner diesjährigen, in Mainz stattfindenden Bundestagung zur Diskussion stellen. Als der Vorstand mögliche Themen für die Bundestagung 2000 sondierte, war nicht abzusehen, dass das Thema „Wettbewerb“ vor allem in der Gesundheitsversorgung die sozialpolitische Diskussion dieses Jahres bestimmen, ja beherrschen sollte. Inzwischen haben sich verschiedene Einrichtungen dieser Thematik angenommen und Tagungen zu dieser Problematik veranstaltet. Dies verdeutlicht, dass das gewählte Thema gewissermaßen „in der Luft liegt“. Der Deutsche Sozialrechtsverband wird daher zwar nicht die erste Vereinigung sein, welche sich der Thematik annimmt. Entsprechend seiner das gesamte Sozialrecht umfassenden Ausrichtung wird sich die Tagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes nicht auf einen Sektor beschränken, sondern stattdessen Bedeutung, Möglichkeiten und Grenzen des Wettbewerbs für das gesamte System sozialer Sicherheit auszuleuchten versuchen.

Wie steht es in der Alters- und Invaliditätsvorsorge um den Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlicher und privater Vorsorge? Was bedeutet der Wettbewerb für die Arbeitsvermittlung – seitdem private Arbeitsvermittlung in Ergänzung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung besteht? Was leistet der Wettbewerb in der Arbeitsmarktpolitik – seitdem den Arbeitsämtern Eingliederungstitel zur selbstverantwortlichen Vergabe zur Verfügung stehen? Wettbewerb ist aber auch in der Unfallversicherung eine aktuelle Frage – namentlich mit Blick auf die EU. Was folgt aus der freien Konkurrenz zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Unfallsicherung in einer Wettbewerbsordnung, die öffentliche Monopole zu einer begründungs- und rechtfertigungsbedürftigen Ausnahme werden lässt? Selbstverständlich werden auch die Kranken- und Pflegeversicherung auf der Tagung gebührend Berücksichtigung finden. So werden die rechtlichen Maßstäbe für den Wettbewerb unter den Kranken- und Pflegekassen ebenso zur Diskussion stehen wie deren kartellrechtliche Stellung auf dem Markt der Gesundheitsleistungen. Der Vor-

Demnächst im Internet:

Ab voraussichtlich Juli 2000 ist der Deutsche Sozialrechtsverband auch im Internet vertreten. Auf der Homepage finden sich neben neuen Verbandsnachrichten auch das jeweils aktuelle Nachrichtenblatt zum „Downloaden“, der Antrag zum Beitritt zum Verband und die Verbandsatzung. Die Adresse ist einfach:

www.sozialrechtsverband.de.

Die Verbandsgeschäftsstelle erreicht man unter

info@sozialrechtsverband.de,

die Redaktion des Nachrichtenblattes unter

Joachim_Schwede@vrp.de.

stand hofft, dass das wissenschaftliche Programm für die nötige Anziehungskraft sorgen wird.

Darüber hinaus dürfte der Tagungsort ansprechen. Die Veranstaltung soll an der Stätte ausgerichtet werden, von der viele aktuelle Informationen und Unterhaltung beziehen: dem Zweiten Deutschen Fernsehen. Was von ferne oftmals schon gesehen wurde, erschließt sich den Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nunmehr aus der Nahaussicht. Und bedenkt man schließlich, wie prachtvoll der Oktober gerade im Rheingau ist, dann spricht alles für ein Wiedersehen in Mainz.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e. V., Essen
Leiterin der Geschäftsstelle: Christine Saß
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Tel. 02 01/1 79 11 00/11 01, Fax 1 79 10 01

Verantwortlich:

Dr. Peter Udsching

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstraße 24b, 86551 Griesbeckerzell
Telefon und Fax 0 82 51/82 69 30

Verlag:

Bund-Verlag GmbH, 60486 Frankfurt

Druck:

toennes satz+druck gmbh; Erkrath
Erscheinungsweise: halbjährlich.

Ausblick

Die **Bundestagung 2000** findet, wie bereits angekündigt, am **12. und 13. Oktober 2000 in Mainz** statt. Sie steht unter dem Thema: „Soziale Sicherheit und Wettbewerb“.

Tagungsort ist das ZDF-Konferenzzentrum Mainz (Shuttle-Service von den u.a. Hotels zum Tagungsort wird eingerichtet).

Bei folgenden Hotels konnten für die Zeit vom 11. bis 13. Oktober 2000 Zimmerkontingente zu Sonderkonditionen reserviert werden:

Hilton Mainz, Rheinstraße 68, 55116 Mainz

Tel.: 061 31 - 2450 Fax: 061 31 - 245589

EZ 240,- DM / DZ 280,- DM
inkl. Frühstück

Hilton Mainz City, Münsterstraße 11,
55116 Mainz

Tel.: 061 31 - 2780 Fax: 061 31 - 278567

EZ 185,- DM / DZ 200,- DM
inkl. Frühstück

Best Western Europa Hotel, Kaiserstraße 7,

55116 Mainz

Tel.: 061 31 - 9750 Fax: 061 31 - 975555

EZ 150,- DM / DZ 208,- DM
inkl. Frühstück

Richten Sie Ihre Bestellung bis zum 30. August 2000 unter dem Stichwort DSRV bitte unmittelbar an das jeweilige Hotel.

Die **Sitzung des Vorstandes** findet am **11. Oktober 2000, 13.00 Uhr**, im Hotel Hilton Mainz, Rheinstraße 68, 55116 Mainz, Raum Hibiskus statt.

Die **Sitzung des Verbandsausschusses** findet am **11. Oktober 2000, 16.30 Uhr**, im Hotel Hilton Mainz, Rheinstraße 68, 55116 Mainz, Raum Tiberius statt.